

Versicherungsmaklervertrag

Vertragspartner:



VMB Versicherungsmakler
Markus Böttcher

und

Frau / Herrn / Firma

Markus Böttcher

Heisfelder Str. 189

26789 Leer

nachfolgend – **Makler** - genannt

nachfolgend – **Mandant** - genannt

2.) Vertragsgegenstand

Der Auftrag des Mandanten erstreckt sich nur auf die Vermittlung von privatrechtlichen Versicherungsverträgen zu dem folgenden Vertragswunsch des Mandanten

Privatversicherungen z. B.

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Altersvorsorge | <input type="checkbox"/> BU-Versicherung | <input type="checkbox"/> Krankenversicherung |
| <input type="checkbox"/> Unfallversicherung | <input type="checkbox"/> Rechtsschutzversicherung | <input type="checkbox"/> Kraftfahrzeugversicherung |
| <input type="checkbox"/> Wohngebäudeversicherung | <input type="checkbox"/> Hausratversicherung | <input type="checkbox"/> Haftpflichtvers.im Bereich: |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Versicherungen: | _____ | |

Betriebsversicherungen z. B.

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Gebäudeversicherung | <input type="checkbox"/> Inhaltsversicherung | <input type="checkbox"/> Transportversicherung |
| <input type="checkbox"/> Maschinenversicherung | <input type="checkbox"/> Betriebs-,
Berufshaftpflichtversicherung | <input type="checkbox"/> D&O Versicherung |
| <input type="checkbox"/> Kraftfahrtversicherung | <input type="checkbox"/> Betriebliche Altersversorgung | <input type="checkbox"/> Rechtsschutzversicherung |
| <input type="checkbox"/> Betriebsunterbrechungs-
versicherung | <input type="checkbox"/> Sonstige Versicherungen: | _____ |

sowie auf bestehende Versicherungsverträge, sofern der Mandant die bestehenden Versicherungsverträge in der gesonderten Bestandsaufnahme (**Anlage 1**) offengelegt hat und der Versicherer einer courtagepflichtigen Verwaltungsübernahme durch den Makler zugestimmt hat. Soweit dem Versicherungsmakler Versicherungen übergeben wurden, ist dieser bevollmächtigt, bei der Ausführung der Vermittlungstätigkeit für den Versicherungsnehmer, bestehende Versicherungen namens des Versicherungsnehmers zu kündigen, umzudecken, neu abzuschließen und in allen anfallenden Versicherungsangelegenheiten für den Versicherungsnehmer tätig zu werden. Gleiches gilt für neue Risiken und neu hinzukommende Versicherungsverträge. Zur Erfüllung vorgenannter Makleraufgaben dürfen Versicherungen über und auf andere Makler, insbesondere auf die maxpool Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH, eingedeckt werden.

3.) Aufgaben des Maklers

Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages folgende Leistungen für den Mandanten:

- Die Beratung des Mandanten nach § 60, 61 VVG bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse;
- Die Dokumentation der Beratung nach § 61 VVG
- Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes;
- Die Verwaltung der vermittelten Versicherungsverträge;
- Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung einer Risikoänderung oder nach entsprechender expliziter Beauftragung;
- Die Unterstützung des Mandanten im Versicherungsfall.

4.) Mitwirkungspflichten des Mandanten

Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Insbesondere ist der Mandant danach zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben hinsichtlich seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse verpflichtet, sowie zur Angabe sämtlicher sonstiger Umstände, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können. Ändern sich nach Vertragsschluss diese Verhältnisse oder Umstände, so ist der Mandant zur unaufgeforderten Mitteilung der Änderungen verpflichtet.

5.) Vergütung

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers trägt das Versicherungsunternehmen. Für weitergehende Tätigkeiten als die vom Gesetzgeber vorgegebenen, kann der Makler eine Gebühr verlangen. Dies wird in einem separaten Vertrag geregelt.

6.) Vollmacht und Datenschutzerklärung

Der Makler ist berechtigt die Daten des Mandanten, insbesondere seine Gesundheitsdaten, zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Vermittlung und Verwaltung der vom Mandanten gewünschten Versicherungen erforderlich ist. Im Übrigen ist der Makler bevollmächtigt den Mandanten zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben und anzunehmen. Der Mandant hat dem Makler zu diesem Zwecke eine gesonderte Vollmacht erteilt und seine Einwilligung nach dem BDSG in einer gesonderten Erklärung abgegeben. Die Einzelheiten der Vollmacht und der Einwilligung ergeben sich aus der jeweiligen gesonderten Urkunde.

7.) Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Die weiteren Rechte und Pflichten des Mandanten und des Maklers ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Maklers, welche Bestandteil dieses Vertrages sind. Der Mandant erklärt, dass ihm die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Makler ausgehändigt worden sind, dass er sie gelesen und verstanden hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden



VMB Versicherungsmakler
Markus Böttcher

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Versicherungsmakler

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Versicherungsmaklervertrag unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), bezieht sich nur auf die im Maklervertrag ausdrücklich benannten privatrechtlichen Versicherungsverträge, für die eine Vermittlungstätigkeit gewünscht wurde oder eine Verwaltungsübernahme auf den Makler erfolgte.
- (2) Es kann gesondert vereinbart werden, dass sich die Beauftragung auf bereits beim Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse erstrecken soll. Diese Vertragsverhältnisse werden dann künftig durch den Makler verwaltet, sofern sie der Versicherer courtagepflichtig in den Bestand des Maklers überträgt.
- (3) Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beraterspflichtung, außer für die Vermittlung und/oder Verwaltung des gewünschten Versicherungsschutzes des Mandanten besteht nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht von der Maklertätigkeit umfasst.
- (4) Schließt der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Vertrages einen Versicherungsvertrag über einen anderen Vermittler ab, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag nicht auf diesen über den anderen Vermittler abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Den Makler trifft diesbezüglich keine Beratungspflicht; es sei denn der Mandant legt den entsprechenden Vertrag gegenüber dem Makler offen und der Versicherer stimmt einer Übertragung des Versicherungsvertrages in den Bestand des Maklers zu.
- (5) Wünscht der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Maklervertrages die Vermittlung eines Versicherungsvertrages zusätzlich zu den in Ziffer 2 des Maklervertrages festgelegten Verträgen und nimmt der Makler daraufhin eine Beratung gegenüber dem Mandanten auf, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag auch auf diese Beratung und den neu vermittelten Versicherungsvertrag.

§ 2 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder der zugrunde liegenden Tatsachen nach Vertragsschluss, die für den jeweiligen Versicherungsschutz relevant sein könnten. Unterlässt der Mandant die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben.
- (2) Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Beratungsgrundlage anzunehmen.
- (3) Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Mandant selbst erst später eigene Kenntnis erhält.
- (4) Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit seiner schriftlichen vorherigen Einwilligung an Dritte (z.B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben. Für eigene Versicherungsanalysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.
- (5) Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Mandanten zu erfüllen.
- (6) Der Mandant ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.
- (1) Der Mandant ist unabhängig von dem Fortbestand des vorliegenden Maklervertrages jederzeit berechtigt einen anderen Vermittler mit der Vermittlung und Verwaltung seiner Versicherungsverträge zu beauftragen. Der Mandant ist zuvor verpflichtet den Makler über die neue Beauftragung zu informieren, damit der Makler an der geordneten Übernahme der Verwaltung durch den neubeauftragten Vermittler mitwirken kann. Alsdann ist davon auszugehen, dass der neubeauftragte Vermittler ab dem berechtigten Übernahmezeitpunkt der Versicherungsverträge die Vergütung vom Versicherer erhält und seinerseits die umfassende Betreuungstätigkeit gegenüber dem Mandanten erbringt. Ein Anlass für eine weitere Verwaltungstätigkeit des Maklers für den Mandanten besteht daher nicht. Beiden Parteien steht es frei die Zusammenarbeit ganz oder teilweise zu beenden. Der vom Mandanten neubeauftragte Vermittler haftet selbstständig gegenüber dem Mandanten für seine Beratung. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht nicht.

§ 3 Aufgaben des Maklers

- (1) Der Makler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten vor, welche den mitgeteilten Mandantenwünschen und Bedürfnissen entsprechen könnten. Der Makler berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Der Makler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Makler nicht berücksichtigt.
- (2) Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Mandant eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler im Maklervertrag schriftlich zu vereinbaren.

- (3) Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.
- (4) Der Mandant kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge an eine veränderte Risiko-, Markt- und/oder Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung in Textform entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht. Sodann übernimmt der Makler eine Überprüfung des Versicherungsschutzes anhand der veränderten Rechts-, Risiko- und Marktverhältnisse und veranlasst nach Weisung des Mandanten ggf. die Änderung des Versicherungsschutzes.
- (5) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Mandanten jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis.
- (6) Der Makler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Mandanten zu informieren. Erklärungen, die er im Auftrage seines Mandanten an die Versicherer weiterleitet, werden dem Mandanten zugerechnet. Darüber hinausgehende Informationen werden an den/oder die Versicherer oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 4 Haftungsbegrenzung/Ausschlüsse

- (1) Die Haftung aus der Versicherungsvermittlung trägt ausschließlich der persönlich beratende Vermittler, welcher in der zu erteilenden Erstinformation nach § 11 VersVermV zu benennen war. Er ist selbständiger Versicherungsvermittler mit eigener Zulassung und kein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe des Maklers.
- (2) Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten – mit Ausnahme der gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht nach §§ 60, 61, 63 VVG – , insbesondere seiner Verwaltungs- und Betreuungspflichten, ist auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermV begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.
- (3) Ferner ist die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten nach §§ 60, 61, 63 VVG ebenfalls der Höhe nach auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermV begrenzt.
- (4) Für Vermögensschäden, die dem Mandanten infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht.
- (5) Schadensersatzansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Mandant Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- (6) Die in § 4 Abs. 2, 3, 4 und 5 geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers oder die daraus resultierenden Schadensersatzansprüche des Mandanten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Maklers oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit beruhen.
- (7) Für Fehlberatungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständiger, unverzüglicher oder wahrheitsgemäßer Information des Mandanten ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Mandant weist dem Makler nach, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- (8) Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Mandanten tätiger Dritter haftet der Makler nicht.

§ 5 Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

§ 6 Erklärungsfiktion

Der Mandant nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Mandant innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat, und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

§ 7 Rechtsnachfolge

Der Mandant willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weitere Makler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses, ein. Im Fall der Vertragsübernahme steht dem Mandanten das Recht zu, sich durch fristlose Kündigung vom Vertrag zu lösen. Die Kündigung hat dabei innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Mandant Kenntnis von der Vertragsübernahme und der Person des Übernehmenden erlangt hat und er vom Makler oder dem Übernehmenden in Textform über sein nach dem vorliegenden Abschnitt bestehendes Kündigungsrecht belehrt wurde.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzem. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zwecke der Regelung am nächsten kommt.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist Hamburg, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Mandant seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Maklervertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses
- (4) Der vorliegende Vertrag tritt an die Stelle aller bisherigen vertraglichen Bestimmungen und Abrede der Parteien und ersetzt diese. Mündliche Nebenabreden zu dem vorliegenden Vertrag oder den zukünftig vermittelten Versicherungsprodukten bestehen nicht.

Gemeinsame Kundeninformation

Wir freuen uns Sie als Interessent begrüßen zu dürfen. Gemäß § 11 VersVermV möchten wir Ihnen mit dem vorliegenden Informationsblatt folgende Angaben übermitteln:

1.) Ihr Vermittler und Vertragspartner ist



Heisfelder Str. 189
26789 Leer
Registernummer: D-CGRM-ZTULI-97 u. D-W-121-ME11-55

Ihr Vermittler verfügt über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO als Versicherungsmakler sowie nach §34i Abs. 1 GewO als Immobiliendarlehensvermittler und ist unter den oben genannten Registernummer in das Vermittlerregister nach § 11a GewO eingetragen. Er ist als Vermittler Ihr Ansprechpartner in den vereinbarten Versicherungsangelegenheiten und persönlich verantwortlich für seine Beratung nach §§ 60,61 und 63 VVG.

Es bestehen keine Beteiligungen an oder von Versicherern, Banken, Bausparkassen oder deren Muttergesellschaften.

Ihre Servicepartner sind unter anderem:

maxpool Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH, Friedrich-Ebert-Damm 143, 20047 Hamburg
AmexPool, Im Mittelfeld 19, 79426 Buggingen,
FondsFinanz Maklerservice GmbH, Riesstr. 25, 80992 München
sowie weitere, nicht ausdrücklich genannte Dienstleister, Versicherungen und Banken

Ihre Servicepartner verfügen ebenfalls über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO als Versicherungsmaklerin. Er ist unter der oben genannten Registernummer in das Vermittlerregister nach § 11a GewO eingetragen und als Erfüllungsgehilfe Ihres Vermittlers an der Vermittlung des von Ihnen gewünschten Versicherungsvertrages beteiligt. Er unterstützt Ihren Vermittler bei der Vermittlung von Anträgen und bei der Vertragsverwaltung.

3.) Gemeinsame Angaben

Sofern Sie die Eintragungen im Vermittlerregister überprüfen möchten, so können Sie dies über die Internetseite www.vermittlerregister.info mit der Registrierungsnummer D-CGRM-ZTULI-97 oder D-W-121-ME11-55 oder unter

Telefon: 01805 00 58 50
(14 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 0,42 EUR/Min. aus Mobilfunknetzen)

oder bei der

DIHK e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
Telefon: 0180 6005850
Internet: www.dihk.de

als registerführende gemeinsame Stelle nach § 11a GewO jederzeit veranlassen.

Sofern Sie mit unseren Dienstleistungen einmal nicht zufrieden sein sollten, können Sie folgende Stelle als außergerichtliche Schlichtungsstellen anrufen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080 632
10006 Berlin

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin

Mit der nachfolgenden Unterschrift betätigen Sie die vorgenannten Informationen erhalten und verstanden zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Bestandsaufnahme

des Mandanten

Es bestehen folgende Versicherungsverträge

Sparte	Versicherer	Versicherungsschein-Nr.	Beginn	Ablauf

An die jeweiligen Versicherer,

der Mandant wünscht eine künftige Betreuung in den vorgenannten Versicherungsverträgen durch VMB Versicherungsmakler Markus Böttcher, Heisfelder Str. 189, 26789 Leer (nachfolgend – Makler genannt) und die maxpool Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH, Friedrich-Ebert-Damm 143, 22047 Hamburg als Zwischenvermittler. Aufgrund der Vereinbarungen des Maklervertrages ist dies nur dann möglich, wenn der jeweilige Versicherer den einzelnen Versicherungsvertrag courtagepflichtig in den Bestand des Maklers überträgt. Der Mandant fordert den jeweiligen Versicherer daher auf, die Bestandsübertragung unverzüglich vorzunehmen und zukünftige Courtagen an den Makler auszuführen.

Sollte zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Makler keine Courtagevereinbarung bestehen, eine solche auch zukünftig nicht vereinbart werden oder der Makler aufgrund der bestehenden Courtagevereinbarung keinen Anspruch auf courtagepflichtige Übertragung meines jeweiligen Versicherungsvertrages in seinen Bestand haben, so fordert der Mandant den jeweiligen Versicherer hiermit auf, den Makler als Korrespondenzmakler zu berücksichtigen und zukünftig sämtlichen Schriftverkehr mit ihm zu führen. Da aufgrund der Bestimmungen des Maklervertrages eine Verwaltungs- und Betreuungstätigkeit vom Makler gegenüber dem Mandanten in diesem Fall ausgeschlossen ist, erwartet der Mandant, dass der jeweilige Versicherer die ihm nach § 6 Abs.4 VVG obliegende Betreuungspflicht weiterhin erfüllt. Zu diesem Zwecke hat der jeweilige Versicherer den Makler als Stellvertreter des Mandanten zu informieren, sofern ein Beratungsanlass für den Versicherer aufgrund der überlassenen Korrespondenz erkennbar ist. Eine direkte Kontaktaufnahme gegenüber dem Mandanten ist von diesem nicht gewünscht.

Im Übrigen entzieht der Mandant den oben genannten Versicherern seine Einwilligung zur Datenspeicherung und -verarbeitung insoweit, dass diese auch eine Weitergabe an Dritte umfasst. Insbesondere eine Weitergabe an bzw. eine Speicherung von Daten durch Versicherungsvertreter im Sinne des § 59 Abs.2 VVG ist vom Mandanten nicht mehr gewünscht. Der Mandant weist den jeweiligen Versicherer daher an zukünftig keine Daten mehr an Versicherungsvertreter weiterzuleiten und sämtliche Versicherungsvertreter anzuweisen, die von ihnen gespeicherten Daten des Mandanten zu löschen. Eine Weitergabe von Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten, an den Makler ist von diesem Verbot selbstverständlich nicht umfasst. Eine entsprechende Datenweitergabe ist vielmehr ausdrücklich gewünscht.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Unterschrift Makler

Datenschutzerklärung

§ 1 Präambel

Der Kunde wünscht die Vermittlung und/oder Verwaltung seiner Vertragsverhältnisse gegenüber Versicherern und/oder Kapitalanlagegesellschaften aufgrund der vereinbarten Regelungen (Auftrag/Maklervertrag) mit dem/den Vermittler(n). Zu deren Umsetzung, insbesondere der Vertragsvermittlung und -verwaltung, soll der Vermittler alle in Betracht kommenden Daten des Kunden erhalten, speichern und weitergeben dürfen.

Vermittler im Sinne dieser Datenschutzerklärung sind:



Heisfelder Str. 189
26789 Leer

und

Markus Böttcher
Heisfelder Str. 189
26789 Leer

sowie:

maxpool Servicegesellschaft GmbH Friedrich-Ebert-Damm 143,
22047 Hamburg,
AmexPool, Im Mittelfeld 19, 79426 Buggingen,
FondsFinanz GmbH, Riesstr. 25, 80992 München

§ 2 Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

- (1) Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass alle personenbezogenen Daten, wie auch insbesondere die Gesundheitsdaten der zu versichernden Personen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von dem/den Vermittler(-n) gespeichert und zum Zwecke der Vermittlung und Verwaltung an die dem Kunden bekannten, kooperierenden Unternehmungen (vgl. § 8) weitergegeben werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung der Vereinbarung gemäß der Präambel sachdienlich ist.
- (2) Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des beantragten Vertrages und auch für die entsprechende Prüfung bei anderweitig zu beantragenden Versicherungsverträgen oder bei künftigen Antragstellungen des Kunden. Die Kundendaten werden nach Kündigung der Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gelöscht.
- (3) Der/die Vermittler dürfen die Kundendaten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten des Kunden, zur Einholung von Stellungnahmen und Gutachten, sowie zur rechtlichen Prüfung von Ansprüchen an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z.B. Anwälte und Steuerberater) weitergeben.

§ 3 Befugnis der Versicherer (der Vertragspartner)

- (1) Der Kunde hat Kenntnis, dass sämtliche Informationen und Daten, welche für den von ihm gewünschten Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten, an den potenziellen Vertragspartner (z.B. Versicherer) weitergegeben werden müssen. Diese potenziellen Vertragspartner sind zur ordnungsgemäßen Prüfung und weiteren Vertragsdurchführung berechtigt, die vertragsrelevanten Daten – insbesondere auch die Gesundheitsdaten – im Rahmen des Vertragszweckes zu speichern und zu verwenden.
- (2) Soweit es für die Eingehung und Vertragsverlängerung erforderlich ist, dürfen diese Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten, an Rückversicherer oder Mitversicherer zur Beurteilung des vertraglichen Risikos übermittelt werden.

§ 4 Anweisungsregelung

Der Kunde weist seine bestehenden Vertragspartner (z.B. Versicherer) an, sämtliche vertragsbezogenen Daten – auch die Gesundheitsdaten – an den/die beauftragten Vermittler unverzüglich herauszugeben. Dies insbesondere zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit der Vermittler die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann.

§ 5 Widerrufsregelung

Die Einwilligung zur Verwendung, Speicherung und Weitergabe aller gesammelten und vorhandenen Daten – einschließlich der Gesundheitsdaten – kann durch den Kunden jederzeit widerrufen werden. Die an der Vertragsvermittlung und/oder -verwaltung beteiligten Unternehmen werden sofort über den Widerruf informiert und verpflichtet, unverzüglich die gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) umzusetzen. Führt der Widerruf dazu, dass der in der Präambel geregelte Vertragszweck nicht erfüllt werden kann, endet automatisch die vereinbarte Verpflichtung der/des Vermittler(s) gegenüber der dem Widerruf erklärenden Person oder Firma.

§ 6 Rechtsnachfolger

Der Kunde willigt ein, dass die von dem/den Vermittler(-n) aufgrund der vorliegenden Datenschutzerklärung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, an einen etwaigen Rechtsnachfolger des/der Vermittler bzw. einen Erwerber des Versicherungsbestandes weitergegeben werden, damit auch dieser seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger des Vermittlers erfüllen kann.

§ 7 Werbung

- (1) Der Vermittler darf die vom Kunden überlassenen Daten verwenden, um den Kunden weiterführend auch in anderen Produktsparten zu beraten, kontaktieren um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Vermittler mittels sämtlicher Medien (z.B. Brief, Telefon, Fax E-Mail) kontaktieren und ihn, auch über bestehende Geschäftsbeziehungen hinausreichend, informieren darf, z.B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Diese Einwilligung kann vom Kunden jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.
- (2) Die zur Bewertung des Maklerunternehmens erforderlichen Kundendaten können auch an einen potenziellen Erwerber des Maklerunternehmens weitergeleitet werden. Besondere personenbezogene Daten nach § 3 Abs.9 BDSG, insbesondere Gesundheitsdaten, zählen nicht zu den erforderlichen Kundendaten nach Satz 1. Diese dürfen daher nicht an einen potenziellen Erwerber übermittelt werden. Eine Überlassung dieser Daten erfolgt nach Absatz 1 erst nach der tatsächlichen Veräußerung oder Rechtsnachfolge.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Vollmacht

Der/Die Mandant(in) Name: _____

Str.: _____

PLZ, Ort: _____

nachfolgend – Mandant – genannt, bevollmächtigt



Markus Böttcher, Heisfelder Str. 189, 26789 Leer

nachfolgend – Makler – genannt und als Servicegesellschaften zur Abwicklung und Verwaltung

- 1.) maxpool Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH, Friedrich-Ebert-Damm 143, 22047 Hamburg
- 2.) FondsFinanz GmbH, Riesstr. 25, 80992 München
- 3.) AmexPool AG, Im Mittelfeld 19, 79426 Buggingen
- 4.) sonstige, nicht ausdrücklich genannte Maklerpools, Dienstleister und Servicegesellschaften nach Wahl des Maklers

sowie einen eventuellen Rechtsnachfolger oder offiziellen Vertreter des Maklers zur Vertretung in den beauftragten Versicherungs- und Bausparangelegenheiten. Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere sowie weitere Maklerpools und Servicegesellschaften;

- die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Mandanten gegenüber den jeweiligen Versicherern, Bausparkassen und Vereinen sowie Energieversorgern und Telefonanbietern einschließlich der Abgabe aller die Versicherungs- und Bausparverträge sowie Mitgliedschaften und Verträgen betreffenden Willenserklärungen,
- den Abschluß, Änderung u. Kündigung bestehender und neuer Versicherungs- und Bausparverträge und Mitgliedschaften
- die Geltendmachung der Versicherungsleistungen und Auszahlungen aus den von dem Makler vermittelten oder in die Verwaltung übernommenen Versicherungs- und Bausparverhältnissen, sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung, sowie die treuhänderische Entgegennahme von Versicherungsleistungen für den Mandanten,
- die Erteilung von Untervollmachten an andere Vermittler, insbesondere an Maklerpools, Servicegesellschaften, Einkaufsgenossenschaften, selbständigen und angestellten Mitarbeitern des Maklers oder Kooperationsmakler,
- zur Einleitung von Beschwerden bei dem BaFin oder einer Ombudsstelle
- die Erteilung, Änderung und Löschung von Lastschriften im SEPA-Verfahren
- Der Mandant wünscht die Übertragung seiner Versicherungs- und Bausparverträge in den Bestand des Maklers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen maxpool Servicegesellschaft mbH, Friedrich-Ebert-Damm 142, 22047 Hamburg, FondsFinanz GmbH, Riesstr. 25, 80992 München AmexPool, Im Mittelfeld 19, 79426 Buggingen, oder anderen nicht ausdrücklich genannten Servicedienstleistern oder Pools

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Mandanten durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.

Der Mandant kann die vorliegend erteilte Vollmacht unabhängig von dem übrigen Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung für die Zukunft dem Makler entziehen.

Hiermit erkläre ich mittels Untervollmacht ausdrücklich mein Einverständnis zur:

1. Übertragung und Verwaltung von Versicherungs- und Bausparverträgen auf maxpool Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH, FondsFinanz GmbH, AmexPool AG, sowie sonstiger, auch nicht ausdrücklich genannter Maklerpools und Servicegesellschaften
2. Einholung von Auskünften zu gemeldeten Schäden durch maxpool Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH, FondsFinanz GmbH, AmexPool AG, DEMA AG sowie sonstiger, auch nicht ausdrücklich genannter Maklerpools und Servicegesellschaften
3. Einholung der Rückkaufwerte und der beitragsfreien Versicherungssummen durch maxpool Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH, FondsFinanz GmbH AmexPool AG, DEMA AG sowie sonstiger, auch nicht ausdrücklich genannter Maklerpools und Servicegesellschaften

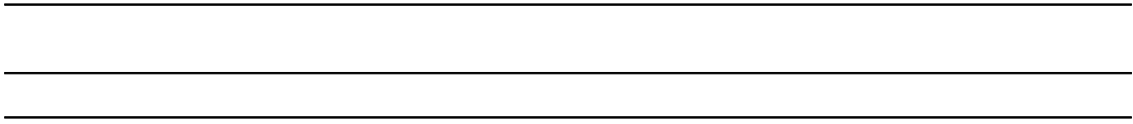
Die Kundenbetreuung erfolgt über den oben aufgeführten freien Versicherungsmakler VMB Versicherungsmakler Markus Böttcher, Heisfelder Str. 189, 26789 Leer oder dessen Rechtsnachfolger, Mitarbeiter(in) oder offiziellen Vertreter.

Vermittlernummern: _____

Die Verträge werden verwaltungstechnisch auf einen der o. a. Pools zu 1.) bis 4.) übertragen. Diese Vollmacht ist eine Anweisung des Versicherungsnehmers an das Versicherungsunternehmen, Maklerpools, Servicegesellschaften sowie Versicherungsmakler und wird bei einer Nichtbeachtung vom Versicherungsnehmer rechtlich durchgesetzt.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde



Erstberatungsprotokoll

Kunde _____

Telefon: _____ Email: _____

Ort/Datum der Beratung: _____

Gesprächsteilnehmer: _____

Der Mandant hat sämtliche Pflichtangaben nach § 11 VersVermV erhalten: Ja Nein

Der Makler hat dem Mandanten angeboten ihn in den nachfolgenden Versicherungssparten zu beraten. Gemäß den nachfolgenden Angaben ist eine Tätigkeit des Maklers in wie folgt gewünscht:

	Kein Bedarf	Beratung abgelehnt	Beratung gewünscht	Verwaltung des bestehenden Vertrages gewünscht	Zusatzvermerke
A. Personen-Versicherungen					
1. Altersvorsorge (Absicherung von Zusatzeinkommen im Rentenalter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Riester- / Rürup-Produkte (Möglichkeit der staatlichen Förderung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Hinterbliebenenvorsorge (Absicherung des Todesfallrisikos)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Berufs- und Arbeitsunfähigkeit (Absicherung der eigenen Arbeitskraft)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5. Gesundheitsvorsorge (Krankheitsvoll- und Zusatz- sowie Auslandskranken-Versicherung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Unfallvorsorge (Absicherung der privaten und beruflichen Unfallrisiken)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Pflegebedürftigkeit (Absicherung des Pflegerisikos)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8. Sonstiges:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B. Private Haftungsrisiken (als Privatperson, Tierhalter, Immobilienbesitzer, Bauherr usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
C. Sach-Versicherungen					
1. Hausratversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Wohngebäudeversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Glasversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
D. Rechtsschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
E. Kfz-Versicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
F. Sonstige Versicherungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
G. Policen-Zweit-Markt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bemerkungen - Erläuterungen – Ergänzungen

Der Makler hat dem Mandanten die Begriffe des vorliegenden Formulars ausführlich erklärt. Der Mandant erklärt, die einzelnen Begrifflichkeiten verstanden zu haben.

Sollte sich die Lebensstellung oder -situation des Mandanten ändern, so kann sich hierdurch auch ein abweichender Versicherungsbedarf des Mandanten ergeben. Es obliegt dem Mandanten den Makler über zukünftige Änderungen der eigenen Lebensstellung und -situation zu informieren, soweit der Mandant eine Anpassung oder Erweiterung seines Versicherungsschutzes wünscht.



VMB Versicherungsmakler
Markus Böttcher

Ort, Datum _____

Unterschrift Mandant _____